

Allgemeine Verkaufsbedingungen (Ausland)

§ 1 Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit dem Käufer, auch wenn sie künftig nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder mit Auslieferung der Ware zustande. Widerspricht der Käufer der Auftragsbestätigung nicht binnen einer Woche ab Erhalt schriftlich, gilt der Inhalt unserer Auftragsbestätigung als vereinbart.
- Ergänzungen und Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.
- Wir sind zu technischen Änderungen in der Konstruktion und im Material berechtigt, sofern die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 3 Preise und Zahlung

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere am Tag der Lieferung geltenden Preise maßgebend. Bei Staffelpreisen gelten die der abgenommenen Menge entsprechenden. Mangels einer abweichenden Vereinbarung gelten die Preise ab Werk zuzüglich Transportkosten. Liegen zwischen Vertragsschluss und Lieferung mehr als 4 Monate, ohne dass dies auf einer von uns zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, dürfen wir vereinbarte Preise erhöhen, soweit die uns entstehenden Lohn-, Material- und sonstigen Kosten gestiegen sind.
- Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers begründen, können wir die Lieferung von einer Vorauszahlung des Kaufpreises abhängig machen und – wenn diese nicht binnen einer von uns gesetzten angemessenen Frist erfolgt – vom Vertrag zurücktreten.
- Der Käufer darf nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er nur insoweit befugt, als seine Gegenansprüche auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- Die Lieferung erfolgt gemäß den internationalen Regeln für die Auslegung handelsüblicher Vertragsformeln (INCOTERMS) der Internationalen Handelskammer in ihrer jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Käufer seine Mitwirkungspflichten erfüllt und eine vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Unsere Lieferpflicht ruht, solange sich der Käufer mit vertraglichen Pflichten im Verzug befindet. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Nachfristen müssen uns schriftlich gesetzt werden. Sie sind nur angemessen, wenn sie mindestens vier Wochen ab Zugang der Nachfristsetzung betragen.
- Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware auf den Käufer über, auch wenn wir die Versandkosten tragen. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. In diesem Fall schließen wir auf Kosten des Käufers die von diesem gewünschten Versicherungen ab.
- Verzögerungen bei der Versendung, die ihre Ursache beim Transporteur haben, begründen keine Schadensersatzansprüche gegen uns, es sei denn uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Eventuelle Schadensersatzforderungen gegen den Transporteur werden wir an den Käufer abtreten. Transportbeschädigungen hat der Käufer im eigenen Interesse sofort dem Transporteur zu melden.
- Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Höhere Gewalt

- Wird die Leistung durch höhere Gewalt oder andere außergewöhnliche Umstände behindert, so verlängert sich eine vereinbarte Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses; gleiches gilt für vom Käufer gesetzte Fristen und Nachfristen. Aufgrund des Leistungshindernisses ist der Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadensersatz berechtigt. Dauert das Leistungshindernis mehr als 2 Monate an, können sowohl der Käufer als auch wir vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht durchgeführt ist.
- Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Krieg, kriegsähnliche Zustände, Mobilmachung, Ein- und Ausfuhrverbote und Blockaden. Andere außergewöhnliche Umstände sind insbesondere Transportbehinderungen, Betriebsstörungen, Störungen der Rohstoffversorgung, Streiks, Aussperrungen und sonstige Arbeitskämpfe, auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- Die von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung bezahlt sind.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen und zu verwerten, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag darstellt.
- Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug geraten ist. Er tritt uns alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehen, und zwar auch wenn er die Kaufsache nach Verarbeitung weiterverkauft.
- Wird die Vorbehaltsware verarbeitet oder mit anderen Sachen verbunden, so erwerben wir das Eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes unserer Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
- Der Käufer hat uns auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen auszuhändigen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendig sind, und uns deren Überprüfung zu gestatten. Ferner muss der Käufer seine Abnehmer auf die Abtretung hinweisen.
- Der Käufer hat die Vorbehaltsware auf eigene Kosten ausreichend zum Neuwert zu versichern und uns auf Verlangen die entsprechenden Nachweise vorzulegen.
- Zu einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung unserer Ware oder der an uns abgetretenen Forderungen ist der Käufer nicht berechtigt. Von Pfändungen unserer Ware oder der abgetretenen Forderungen hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.
- Können wir uns das Eigentum an der Ware bei Lieferung rechtlich nicht wirksam vorbehalten, so gelten die Nr. 1 – 7 sinngemäß. Insbesondere hat uns der Käufer die Ware bei Zahlungsverzug auf Verlangen herauszugeben und zurück zu übereignen sowie Ansprüche aus einer Weiterveräußerung der Ware an uns abzutreten.

§ 7 Mängel

- Mängel sind alle Abweichungen der Lieferung von den vertraglichen Vereinbarungen einschließlich Falschlieferungen und Mengenabweichungen.
- Der Käufer muss die Ware untersuchen und feststellbare Mängel innerhalb von 8 Tagen ab Erhalt der Ware schriftlich anzeigen. Sonstige Mängel muss er sofort nach Erkennbarkeit schriftlich anzeigen. Die Mängel werden nach unserer Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung beseitigt. Weitergehende Rechte kann der Käufer nur geltend machen, wenn die für den Vertrag geltenden Rechtsvorschriften dies vorsehen; für Schadensersatzansprüche gilt zusätzlich § 9. Aus nicht ordnungsgemäß angezeigten Mängeln kann der Käufer keine Rechte herleiten.
- Beanstandete oder erkennbar mangelhafte Ware darf der Käufer nicht verwenden oder ohne unsere Zustimmung zurücksenden, anderenfalls gehen Schäden und Mehrkosten zu seinen Lasten.
- Eine vom Käufer für die Mangelbeseitigung gesetzte Frist ist nicht angemessen, wenn sie weniger als vier Wochen beträgt. Jede Fristsetzung bedarf der Schriftform.
- Die Verjährungsfrist für sämtliche Rechte des Käufers wegen eines Mangels wird auf ein Jahr verkürzt. Dies gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schadensersatzansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 8 Haftung

- Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haften wir nur, wenn die verletzte Vertragspflicht für das Erreichen des Vertragszwecks wesentlich ist, und nur bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens.
- Diese Haftungsbeschränkung gilt entsprechend für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche und auch zugunsten unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist Ibbenbüren. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an dessen Wohn- bzw. Geschäftssitz zu verklagen.

§ 10 Anwendbares Recht

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.